

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Brücke der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente im Bereich des Kreuzes Nürnberg-Hafen im Gebiet der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im Mai/Juni 2022 wurden die Planfeststellungsunterlagen der Stadt Nürnberg öffentlich ausgelegt. Die Stadt Nürnberg hat nun teilweise geänderte bzw. ergänzende Unterlagen vorgelegt. Im Wesentlichen beinhalten diese Unterlagen folgende Änderungen/Ergänzungen:

- Vorlage einer Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm)
- Vorlage einer Untersuchung zu Treibhausgasemissionen (THG-Bilanz)
- Einplanung zusätzlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen (Maßnahmen 8 A und 9 W) in der Gemarkung Reichelsdorf auf Grund erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erkannten Betroffenheit von Waldbeständen auf Straßenzwischenflächen der N 4
- Vergrößerung des südlich der Brücke der N 4 geplanten Stauraumkanals.

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen umfassen in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Höhenplan Frankenschnellweg
- Höhenplan Rampe West
- Lageplan Entwässerung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Blatt 3
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Lageplan Grunderwerb
- Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerksskizze
- Erläuterungsbericht zur schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung der baubedingten Schallimmissionen
- Emissionsberechnung der baubedingten Schallimmissionen
- Schalltechnische Berechnungen der baubedingten Schallimmissionen
- Immissionstechnische Untersuchungen – Erläuterungen zu den Luftschadstoffen – Teil 2: Auswirkungen der Verdrängungsverkehre auf die Luftschadstoffbelastung
- THG-Bilanz – Stellungnahme
- Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungen – sowie verschiedene wassertechnische Berechnungsblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestand und Konflikte
- UVP-Bericht samt ergänzender Angaben.

Die genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 15.05.2023 bis 14.06.2023

im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung

ebenso zugänglich. Die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind daneben über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Ferner liegen die genannten Unterlagen während des benannten Zeitraums bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1.OG, während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen/Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.07.2023**, bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diese **Änderungen/Ergänzungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse post-stelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu den Änderungen/Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung der geänderten/ergänzenden Unterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 BayStrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendung deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.